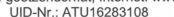
Gemeinde Velm-Götzendorf



Hauptstraße 133, 2245 Velm-Götzendorf Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich

Telefon: 02538/85340, Telefax: 02538/85340-19
E-Mail: gemeinde@velm-goetzendorf.at, Internet: www.velm-goetzendorf.at





Der Gemeinderat der Gemeinde Velm-Götzendorf hat nach Erwägung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 11. Juli 2022 wie folgt beschlossen:

Verordnung

- § 1 Aufgrund §§ 29-33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wird für die Gemeinde Velm-Götzendorf Katastralgemeinden Götzendorf und Velm ein Bebauungsplan mit der hierzugehörigen Plandarstellung (Plannummer 5933a) erlassen.
- § 2 Die Bebauungsbestimmungen lauten wie folgt:

Teil 1: Allgemeine Regelungen

- 1. KFZ-Stellplätze
- a. Die Anzahl der nach § 63 NÖ Bauordnung 2014 zu errichtenden Stellplätze wird für Wohngebäude mit zwei Stellplätzen pro Wohneinheit festgelegt.

Teil 2: Spezielle Regelungen

- 1. Niederschlagswässer
- 1.1. Niederschlagswässer dürfen südlich der Landstraße im Bereich der Parzellen 381/25, 381/26, 381/27 und 1193/2, jeweils KG Götzendorf, nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.
- Regelungen für Bereiche mit der Höhenregelung 7[^]/5*



- 2.1. Firstrichtung und -höhe
- a. Die Firstrichtung ist parallel zur Straßenfluchtlinie entlang der Hauptstraße vorzusehen.
- b. Die Firsthöhe hat straßenseitig mindestens 7,0 m und maximal 8,5 m (gemessen vom Bezugsniveau) zu betragen.

2.2. Dachneigung

- Die Dachneigung hat straßenseitig entlang der Hauptstraße mindestens 33° und maximal 42° zu betragen.
- 3. Regelungen für Bereiche mit der Höhenregelung 7^/7*
- 3.1. Firstrichtung und -höhe
- a. Die Firstrichtung ist parallel zur Straßenfluchtlinie entlang der Hauptstraße vorzusehen.
- b. Die Firsthöhe hat straßenseitig mindestens 9,0 m und maximal 10,5 m zu betragen (gemessen vom Bezugsniveau) und ist zwischen 9,0 und 10,5 m als gleichschenkeliges Satteldach auszuführen.

3.2. Dachneigung

a. Die Dachneigung hat straßenseitig entlang der Hauptstraße mindestens 33° und maximal 42° zu betragen.

Teil 3: Bezugsniveau

- Das Bezugsniveau wird in einem separaten Beiblatt zum Bebauungsplan (Plannummer 5934) geregelt. Als bezugsrelevantes Straßenniveau zur Ermittlung des jeweiligen Bezugsniveaus gilt dabei das Niveau der Fahrbahnmitte der jeweils zuordenbaren/zugeordneten Verkehrsfläche (Projektion dieses Niveaus auf das Bauland).
- § 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig treten der Teilbebauungsplan Kellerberg (beschlossen am 21.11.2005), der Teilbebauungsplan Bereich Loidesthalerbach (beschlossen am 30.05.2016), die Verordnung des Bezugsniveaus Bereich Hauptstraße Velm (beschlossen am 03.09.2018) und der Teilbebauungsplan Bereich Hauptstraße Götzendorf (beschlossen am 18.02.2019) außer Kraft.



ANGESCHLAGEN: 12, JAN. 2023

ABGENOMMEN: - 1, FEB. 202